

Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I Schleswig-Holstein

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: 1. Juni 2021

1	Antragstellung	
	Wie stelle ich einen Antrag?	<p>Eine Anleitung für die Online-Antragstellung finden Sie im Downloadbereich. Folgende Schritte sind notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfüllen PDF-Antrag und De-minimis-Erklärung (Definition siehe unten; bitte beide Dokumente elektronisch/digital ausfüllen) - Ausdruck beider Dokumente - Unterschrift im Original (keine elektronische Unterschrift) - Ausfüllen Online-Antrag - Hochladen des unterschriebenen Antrags und der unterschriebenen De-minimis-Erklärung - Hochladen aller weiteren erforderlichen Unterlagen - Antrag übergeben
	Welche Unterlagen umfasst ein vollständiger Antrag?	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular (vollständig möglichst digital ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet) - De-minimis-Erklärung (vollständig möglichst digital ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet) - Personalausweiskopie der/des Vertretungsberechtigten (Antragsunterzeichner/in) - Rechnungsbeleg(e) - Gewerbeanmeldung (oder nur bei Freiberuflern: Nachweis über steuerliche Anmeldung Finanzamt oder Steuerbescheid) - Bei erforderlicher Registereintragung zusätzlich: Registerauszug (nicht älter als 6 Monate) z.B. Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister
	Wie bestätige ich meine E-Mail Adresse bei der Antragsstellung?	<p>Öffnen Sie Ihr E-Mail Postfach und folgen sie den Anweisungen in der E-Mail. In der Bestätigungsmail erhalten Sie einen separaten Link, welchen Sie anklicken. Dadurch wird Ihre E-Mail Adresse bestätigt. Es muss keine extra E-Mail an die IB.SH verschickt werden.</p>
	Was ist eine De-minimis-Erklärung?	<p>Grundsätzlich müssen Zuschüsse von der Europäischen Kommission genehmigt werden, da es sich um eine Beihilfe handeln könnte, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt. Mit einer De-minimis-Erklärung wird bestätigt, dass die Beihilfe so gering ist, dass eine Handelsbeeinträchtigung nicht in Betracht kommt und dies wird bei einem Betrag bis zu 200.000 € angenommen.</p> <p>Siehe hierzu insbesondere die einleitenden Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung.</p>

	Brauche ich eine Email-Adresse?	Bei der Anmeldung zum Online-Antrag muss eine Email-Adresse angegeben werden. Ohne die Angabe einer gültigen Email-Adresse kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Der Posteingang (ggf. auch der Spam-Ordner) dieser Email-Adresse ist regelmäßig zu prüfen. Diese Email-Adresse wird für die erforderliche Korrespondenz verwendet.
	Wie bekomme ich Nachricht nach der Antragstellung?	Nachdem Ihr Antrag bearbeitet wurde, erhalten Sie eine E-Mail mit der Bitte sich über einen neuen Tagescode Zugang zu unserem Portal zu verschaffen. Dort können Sie den Bescheid herunterladen. Bitte bestätigen Sie in der Maske den Erhalt des Bescheides.
	Was passiert, wenn nicht allen Erklärungen unter 4.XX zugestimmt wird?	Der Antrag ist unvollständig und wird nicht weiterbearbeitet. Unvollständige Anträge verlieren außerdem den Platz in der Bearbeitungsreihe. Sie werden darüber per E-Mail informiert.
	In welcher Reihenfolge werden die Anträge bearbeitet?	Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Der Eingang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Online-Antrag abgeschlossen und übergeben wird (nach Übergabe können die Angaben im Antrag nicht mehr geändert und dem Antrag keine weiteren Dokumente angehängt werden).
	Ich habe Unterlagen hochgeladen, aber ich sehe diese nicht mehr. Sind die Uploads noch da?	Ja, die hochgeladenen Dokumente werden nur so lange angezeigt, bis Sie auf „speichern“ klicken.
2	Wer und was wird gefördert	
	Was versteht man unter Kleinunternehmen?	Bitte lesen Sie hierzu den Benutzerleitfaden zur Definition von KMU (unter Downloads).
	Welcher Branche ist meine Tätigkeit zugeordnet?	Die Branche bzw. der Wirtschaftszweig ist entsprechend der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) anzugeben.
	Meine Investition beträgt nur 400 €: Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	Nein, es müssen mindestens 500 € investiert worden sein (gem. Ziff. 4.2 der Richtlinie).
	Meine Investition beträgt mehr als 1000 €: Bekomme ich mehr als 1000 € erstattet?	Nein. Die maximale Förderung beträgt 1.000 € (gem. Ziff. 4.2 der Richtlinie).
	Meine Investition beträgt 600 €: Kann ich in einem weiteren Antrag später getätigte Investitionen geltend machen?	Nein, es kann nur ein Antrag gestellt werden (gem. Ziff. 4.1 der Richtlinie).
	Kann ich mehrere Anträge auf Gewährung des Zuschusses (Digibonus I) stellen?	Nein, es kann nur ein Antrag gestellt werden.
	Kann ich für mehrere Investitionen, die unter „3. Fördergegenstand“ aufgeführt sind, die Rechnungen addieren?	Ja, das ist möglich. Sie müssen die Rechnungen in einem Antrag zusammenfassen.

	In welchem Zeitraum müssen die Investitionen getätigt worden sein?	Ab dem 01.01.2021 bis zum Datum der Antragsstellung. Die Zahlung muss bei Antragstellung bereits erfolgt sein (dies ist im Antrag zu bestätigen, vgl. Ziff. 4.7 und 4.8 des Antragsformulars).
	Sind Landwirte antragsberechtigt?	Landwirte sind nicht antragberechtigt, da es einen Förderausschluss durch De-minimis gibt. (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen)
	Wie treffe ich eine Einschätzung, ob mein Verein oder gemeinnütziges Unternehmen dauerhaft am Markt tätig ist und damit die in Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie genannte Voraussetzung erfüllt?	Bitte lesen Sie den Benutzerleitfaden zur Definition von KMU (unter Downloads; S. 9 und S. 38) Benutzerleitfaden zur Definition von KMU - Publications Office of the EU (europa.eu): https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1
	Welche Investitionen in Soft- und Hardware werden konkret gefördert?	Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Soft- und Hardware sowie diese begleitenden Dienstleistungen in folgenden Bereichen: Umstellung auf elektronische Belegausgabe bei Kassensystemen, Elektronische Meldescheinsysteme, Kontaktnachverfolgungssysteme, Bestellaufnahmesysteme, Erstellung Internetauftritt, Onlineshops und Online-Speisekarten.
	Welche begleitenden Dienstleistungen sind konkret förderfähig? Gibt es hierfür Beispiele?	Die begleitenden Dienstleistungen müssen sich auf einen der im Antrag Ziff. 3.2 aufgeführten Kategorien beziehen und von Externen durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Eigenleistungen des Antragstellers. Beispiele: Erstellung eines Online-Shops oder einer Website.
3	Weitere Fragen	
	Wie wird Haupterwerb definiert?	Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51%) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Kapitaleinkünfte zählen nicht zu den Einkünften aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit.
	Sind Unternehmen mit Gewerbeanmeldung mit Beschäftigten auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden?	Ja, Unternehmen mit Gewerbeanmeldung sind auch im Nebenerwerb antragsberechtigt, wenn sie Beschäftigten unabhängig von der Stundenzahl zusätzlich zu mitarbeitenden Eigentümern/Eigentümerinnen bzw. Teilhabern/Teilhaberinnen haben.
	Wer ist Vertretungsberechtigte/r?	Die Person, die berechtigt ist, z.B. ein Unternehmen oder einen Verein zu vertreten. Diese Person ist berechtigt, rechtsverbindlich zu unterschreiben.
	Wie ist die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln? Wie viele Mitarbeiter/innen habe ich?	Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 40 h/Woche berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sind in Vollzeitäquivalente mit 40 h/Woche umzurechnen. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. Mitarbeitende Eigentümer/Teilhaber sind in die Anzahl der Beschäftigten einzubeziehen. Unternehmen mit über 5,0 Vollzeitäquivalenten werden in diesem Programm nicht gefördert.

	Was bedeutet, dass „die Gewährung der Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt“?	Es steht ein begrenztes Budget für die Gewährung der Zuwendung zur Verfügung. Über die zur Verfügung stehenden Mittel hinaus kann keine Gewährung der Zuwendung erfolgen.
	Bekomme ich den Zuschuss nach der Bewilligung automatisch ausgezahlt?	Ja, es muss kein Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides muss allerdings die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgewartet werden. Nach Ablauf der Frist ist der Zuwendungsbescheid bestandskräftig und die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto ausgezahlt.
	Ich habe den Link zum Abruf meines Zuwendungsbescheids erhalten. Warum wurde die Zuwendung wurde noch nicht ausgezahlt?	Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides muss die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgewartet werden. Nach Ablauf der Frist ist der Zuwendungsbescheid bestandskräftig und die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto ausgezahlt.